



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

**Hinweise zur Umsetzung der
GAP-Reform 2023
Häufig gestellte Fragen – Stand 09.05.2022**

Auf dieser Seite werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung der GAP 2023 häufig gestellten Fragen beantwortet. Die Inhalte der Seite wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, da noch nicht alle notwendigen EU-Vorschriften erlassen sind bzw. in nationales Recht umgesetzt wurden. Als maßgeblich gilt die Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments.

Änderungen zur vorherigen Version sind in roter Schrift gekennzeichnet.

Konditionalität (bis 2022 Cross Compliance)

1.1 GLÖZ 6 - Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten (§ 17 GAPKondV)

1.1.1	<p>§ 17 GAPKondV: Wie ist zu verfahren, wenn der landwirtschaftliche Betrieb im Herbst nach Mais oder Zuckerrüben eine aktive Begrünung witterungsbedingt nicht mehr hinbekommt?</p> <p><u>Antwort:</u> Sofern es sich hierbei um „späträumende Kulturen, die im Regelfall nach dem 1. Oktober geerntet werden“ (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 GAPKondV), handelt, muss mindestens eine Mulchauflage aus Ernteresten auf der Fläche verbleiben. Die Bereitstellung einer Liste der späträumenden Kulturen wird noch geprüft. Erwartet wird als grüne Bodenbedeckung grundsätzlich das, was nach „guter fachlicher Praxis“ und unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse möglich ist.</p>
1.1.2	<p>Umfasst der Begriff der Begrünung (§ 17 Absatz 1 Nummer 5) auch die Selbstbegrünung und genügt es die Fläche sich selbst überlassen zu haben unabhängig von der Entwicklung eines Pflanzenbestandes?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich ja. D.h., auch durch Selbstbegrünung kann die Mindestbodenbedeckung erreicht werden. Hauptkriterium für die Kontrolle ist, dass ab dem 1.12. auf der Fläche eine Begrünung <u>vorhanden</u> sein muss. Dabei ist als Maßstab anzulegen, was nach Anwendung guter fachlicher Praxis erwartet werden kann.</p>
1.1.3	<p>Was ist unter einer Mulchauflage (§ 17 Absatz 1 Nummer 6.) zu verstehen und reicht es, die Maisstoppeln zu mulchen?</p> <p><u>Antwort:</u> Mulch von Maisstoppeln erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung. Das Mulchen von Maisstoppeln dient im Übrigen auch der Bekämpfung von Schädlingen wie dem Maiszünsler. Der Boden darf nicht überwiegend „schwarz“ sein, es muss eine „effektive“ Mulchschicht erreicht werden. Insofern reicht eine kurze Maisstoppel in der Regel nicht aus. Es wird daher empfohlen, eine etwas längere Maisstoppel bei der Ernte zu belassen und diese dann zu mulchen.</p>
1.1.4	<p>Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ist eine Bodenbearbeitung untersagt, sofern eine (Körnerleguminosen- und Getreide-) Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewählt wird. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 GAPKondV ist die Bodenbearbeitung der Pflichtbracheflächen nach GLÖZ 8 unzulässig. Welche Bodenbearbeitungsmaßnahmen fallen dadurch weg und gehört das oberflächliche Striegeln dazu?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich ist die Unterlassung einer Bodenbearbeitung sehr eng auszulegen, d.h. auch oberflächliches Striegeln ist im Zeitraum (01.12.-15.01.) nicht erlaubt. Dies soll verhindern, dass die Stoppeln in den Boden eingearbeitet werden und somit ihre bodenschützende Wirkung verfehlen. Sofern eine Stoppelbrache als Mindestbodenbedeckung gewährt wird, ist zwar eine Bodenbearbeitung untersagt, ein Mulchen des Aufwuchses ist jedoch möglich. Bei GLÖZ 8-Flächen ist grundsätzlich jede Form der Bodenbearbeitung untersagt.</p>

1.1.5	<p>Ist Flächenmonitoring zum Auffinden einer Schwarzbrache möglich?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist grundsätzlich möglich. § 33 Abs. 2 der GAPKondV schreibt u. a. dafür Verwaltungskontrollen vor.</p>
1.1.6	<p>Gibt es Anforderungen an die zu nutzenden Zwischenfrüchte? Müssen diese winterhart sein oder können auch Sorten/Arten (z.B. Buchweizen) eingesetzt werden, die durch Frost erfrieren?</p> <p><u>Antwort:</u> An die Art der Zwischenfrucht werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Zwischenfrüchte müssen nicht winterhart sein. Es muss gewährleistet sein, dass im maßgeblichen Zeitraum 01.12. bis 15.01. eine <u>Bodenbedeckung</u> sichergestellt wird.</p>
1.1.7	<p>Mindestbodenbedeckung, Ausnahmeregelung für spät räumende Kulturen ab 1. Oktober:</p> <p>a) Kann es doch noch Winterfurche geben (z.B. bei Zuckerrübe und Mais)? b) Wenn nein, wie muss das abgeerntete Feld nach Zuckerrübe über Winter gehen? c) Wie muss das abgeerntete Feld nach Mais über Winter gehen?</p> <p><u>Antwort:</u> Zu a) Nach derzeitigem Stand ist eine Winterfurche nach Zuckerrüben oder Mais nicht zulässig. zu b) Nach späträumenden Kulturen muss eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleiben. Zu c) Für Mais kann z.B. eine Untersaat gewählt werden. Die Möglichkeit einer Mulchauflage durch das Mulchen von Maisstoppeln besteht ebenfalls. Dazu muss allerdings die Maisstoppel eine bestimmte Länge aufweisen (s. auch Antwort zu Nr. 1.1.3). Es wird noch geklärt, ob bestimmte Maisanbauverfahren ausgenommen werden (bei Silomais und Biogasmais steht in der Regel nur eine kurze Maisstoppel, bei Körnermais eine längere Maisstoppel. Insofern wäre diese Variante ohne Einschränkung für den Körnermais zulässig).</p>
<p>1.2 GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland (§ 18 GAPKondV)</p>	
1.2.1	<p>Ist der Wechsel von Mischkultur (z.B. Mais/ Stangenbohnen oder Mais/ Sonnenblumen) zur Reinkultur (Mais) ein Fruchtwechsel i.S. von GLÖZ 7?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja. Es gelten dieselben Regelungen wie bei Öko-Regelung 2 für Mischkulturen.</p> <p>(Hinweis: Es liegt ein Verweisfehler bei § 18 Abs. 1 Satz 2 GAPKondV vor. Hier müsste auch auf die Ziffern 2.7 sowie 2.8 der Anlage 5 der GAPDZV Bezug genommen werden. Dies soll schnellstmöglich korrigiert werden.) Bei der Auslegung gilt insofern das, was in Anlage 5 Ziffern 2.7 und 2.8 der GAPDZV zu Mischkulturen (Hauptfruchtart Leguminosenmischkulturen bzw. sonstige Mischkulturen) festgelegt ist.</p>
1.2.2	<p>Ist der Fruchtwechsel bei Untersaat in Mais im Vorjahr erfüllt?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich gelten die Ausführungen in § 18 Abs. 2 GAPKondV. Eine solche Untersaat im Mais oder eine Zwischenfrucht nach Mais werden im Hinblick auf das Folgejahr beim Fruchtwechsel auf maximal der Hälfte des Ackerlands anerkannt.</p>

	<p>Ein Fruchtwechsel liegt damit zum Beispiel vor, wenn Mais mit Untersaat im Jahr n und Mais im Jahr n+1 angebaut wird. Kein Fruchtwechsel liegt dagegen vor, wenn Mais im Jahr n und Mais mit Untersaat im Jahr n+1 angebaut wird.</p>
1.2.3	<p>Sollen Anforderungen an Untersaat und Zwischenfrucht bereits 2022 gelten?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Regelungen der GAPKondV gelten grundsätzlich zwar erst ab 2023, der Landwirt muss allerdings in 2023 auf seinen Ackerflächen einen Fruchtwechsel gegenüber dem Jahr 2022 nachweisen. Bei einer Kontrolle 2023 gilt die Rückbetrachtung ins Vorjahr (vgl. § 18 Abs. 1 GAPKondV). Nach der bisherigen Auslegung der EU-KOM ist der Übergang in die neue GAP-Periode fließend. Durch in 2022 angebaute Zwischenfrüchte und Untersaaten kann ein solcher Fruchtwechsel nach den Maßgaben des § 18 Abs. 2 GAPKondV (für 50% der Ackerfläche) belegt werden.</p>
1.2.4	<p>§ 18 Abs. 1: Gibt es, außer der Verpflichtung zur Ernte im selben Jahr des Anbaus, weitere Anforderungen an die Zweitfrucht (z.B. Aussattermin)?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein, es gibt keine weiteren Verpflichtungen für den Anbau einer Zweitkultur.</p> <p>(Hinweis: Was unter einer Hauptkultur bzw. Zweitkultur zu verstehen ist, kann der sich derzeit noch in der Erarbeitung befindenden GAPInVeKoSV entnommen werden: Hauptkultur ist die Kultur, die sich im Zeitraum 1.6. bis 15.7. am längsten auf der Fläche befindet.)</p>
1.2.5	<p>§ 18 Abs. 1 Satz 3: Ist das als Zweitkultur gedrillte Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG) bereits genutzt (im Sinne von „Ernte im selben Jahr“), wenn der junge Aufwuchs im gleichen Jahr einmalig beweidet wird?</p> <p><u>Antwort:</u> Eine Beweidung ist eine Nutzung im Sinne der „Ernte im selben Jahr“.</p>
1.2.6	<p>Wie wird mit (geringfügigen) Flächenüberschneidungen in aufeinanderfolgenden Jahren, z. B. durch Neuzuschnitt landwirtschaftlicher Parzellen, umgegangen?</p> <p><u>Antwort:</u> Entsprechend der Begründung zu § 18 GAPKondV können geringfügige Flächenüberschneidungen beim Anbau einer Hauptkultur bei der Überprüfung des Fruchtwechsels unberücksichtigt bleiben. Weitere Festlegungen über die Auslegung des Begriffs „geringfügige Überschneidung“ sind abzuwarten.</p>
1.2.7	<p>Über § 18 Abs. 2 GAPKondV gibt es eine Ausnahmemöglichkeit für maximal 50 % des Ackerlandes für Kulturen mit anschließender Zwischenfrucht. Gibt es hierzu auch eine Begrenzung, wie sie in Abs. 3 bei den Landesermächtigungen vorgesehen ist, oder kann, wenn der Landwirt z.B. immer Weizen mit einer Zwischenfrucht anbaut, er dies auch mehrere Jahre hintereinander anbauen?</p> <p><u>Antwort:</u> In § 18 Abs. 2 gibt es eine Begrenzung ähnlich wie in Absatz 3 nicht (Erhaltung Humusgehalt und besondere regionale Besonderheiten). Zwischenfrucht und Untersaat zählen hier ähnlich wie eine Zweitkultur. Wenn die Länderermächtigung für Sachsen-Anhalt unter den in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen zur Anwendung kommt, muss spätestens im 3. Jahr eine andere Hauptkultur auf der Fläche stehen.</p>

1.2.8	<p>Fruchtwechsel auf Ackerland ab 2023: Wann und wo können die angekündigten Ausnahmeregelungen (Weizen nach Weizen, Roggen nach Roggen) nachgelesen werden? Wird es dafür eine Kulisse geben?</p> <p><u>Antwort:</u> Ausnahmeregelungen können nur durch eine Landesverordnung getroffen werden. Die Landesverordnung ist in Vorbereitung. Da hier eine Gebietsabgrenzung nicht vorgesehen ist, wird es auch keine Kulisse geben.</p>
1.2.9	<p>a) Wie verhält es sich, wenn nach der Hauptfrucht eine Zweitfrucht (in ST NC mit Bindung 2F) angebaut wird, die noch im Jahr der Aussaat abschließend geerntet wird. Gilt die Zweitfrucht dann als zweite Hauptfrucht?</p> <p>b) Darf auf dieser Fläche im Folgejahr eine 4% Mindestbrache angelegt werden? Entscheidend dürfte hierbei auch sein, in welchem Zeitraum die Hauptfrucht (Stichwort Grünschnittroggen und Silomais bzw. Getreideanbau und nachfolgend Ackergras) auf der Fläche vorfindbar sein muss.</p> <p><u>Antwort:</u> a) Die Zweitkultur dient im Rahmen des GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) als Bindeglied zwischen 2 Hauptkulturen in zwei verschiedenen Anbaujahren. Sie gestattet als Ausnahmeregelung den Anbau der gleichen Hauptkultur im nächsten Jahr (2023) gegenüber dem Vorjahr. Gemäß § 18 Abs. 1 GAPKondV muss die Zweitkultur aber noch im selben Jahr der Anlage zur Ernte führen. b) Die Zweitkultur (ab 2023 GLÖZ 7-Verpflichtung) kann grundsätzlich nicht für die Erfüllung der GLÖZ 8-Verpflichtung im Folgejahr genutzt werden. Für das aktuelle Jahr (2022) gilt: Sobald die Hauptkultur (hier Silomais oder Getreide) geerntet wurde, muss die Fläche der Selbstbegrünung überlassen werden, wenn die Fläche im Folgejahr (2023) für eine GLÖZ 8-Verpflichtung verwendet werden soll.</p>
1.3	<p>GLÖZ 8 - Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland (§§ 19 - 23 GAPKondV)</p>
1.3.1	<p>§ 21 GAPKondV (zwingende Selbstbegrünung): Ist ein Umbruch bereits zu früheren Zeitpunkten aktiv begrünter Flächen erforderlich bzw. ist die Vorgabe in 2023 erfüllt, wenn in 2022 aktive Begrünung erfolgt ist (z.B. Pufferstreifen mit Ackergras an Gewässern)? Kann eine ab dem 01.01.2023 stillzulegende Fläche im Herbst 2022 noch aktiv begrünt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Grundsätzlich gelten bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen Regelungen der GAPKondV keine Einschränkungen für eine aktive Begrünung. Bereits vor Inkrafttreten der Regelung begrünzte Flächen müssen daher nicht umgebrochen und dann der Selbstbegrünung überlassen werden. Es darf nur ab Inkrafttreten der Regelung (01.01.2023) keine Bodenbearbeitung, Aussaat und kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln mehr auf der brachliegenden Fläche (nach der Ernte der Hauptfrucht) erfolgen.</p>
1.3.2	<p>Ist ein jährlicher Flächenwechsel bei GLÖZ 8-Brachen notwendig?</p> <p><u>Antwort:</u></p>

	Nein, Flächen können auch mehrjährig stillgelegt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 21 GAPKondV eingehalten werden.
1.3.3	<p>Ist es zulässig, gemeinsam mit der Vor-/Hauptfrucht eine Untersaat (z.B. Klee gras) einzubringen, deren Aufwuchs dann im Folgejahr auf der Stilllegungsfläche stehen würde?</p> <p><u>Antwort:</u> Nein, das ist unzulässig, da die Untersaat eine aktive Begrünung ist. § 21 Absatz 1 Satz 1 GAPKondV sieht eine Selbstbegrünung unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr vor. Ja, das ist zulässig.</p>
1.3.4	<p>Ist es zulässig, ein im Frühjahr des Vorjahres/ der Vorjahre eingedrilltes Ackerfutter (z. B. Klee gras) im Folgejahr als Stilllegung zu nutzen?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist möglich. Nach der letzten Nutzung im Vorjahr darf keine Aussaat oder Bodenbearbeitung erfolgen.</p>
1.3.5	<p>Kann eine im Vorjahr als ÖVF-Brache oder zukünftig als OR-Brache genutzte Fläche im Folgejahr als GLÖZ 8-Brache genutzt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist grundsätzlich möglich, sofern die Voraussetzungen des § 21 GAPKondV eingehalten sind. D.h. insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Fläche dann in der Zwischenzeit nicht mehr aktiv begrünt, sondern der Selbstbegrünung überlassen wird.</p> <p>(Das gilt auch für AUKM-Brachen des Vorjahres.)</p>
1.3.6 = 3.1.1	<p>Wenn ein Mulchen als Pflegemaßnahme der Stilllegung (sowohl Konditionalität als auch Öko-Regelung) wegen zu starkem Aufwuchs nicht möglich ist und der Aufwuchs durch Mähen und Abfahren entfernt werden muss, kann dieser Aufwuchs dann kompostiert und zu einem späteren Zeitpunkt auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden oder kann der Aufwuchs direkt im Rahmen eines cut & carry- Systems auf andere Flächen verbracht werden? Falls nicht, was kann man mit dem Aufwuchs machen?</p> <p><u>Antwort:</u> Nach GAPDZV ist ein Mähen und Abfahren möglich, sofern keine anschließende Nutzung des Mähgutes stattfindet. Eine Kompostierung ist eine Wiederverwendung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und zulässig, nicht jedoch lediglich eine kurze Rotte, um das Substrat dann z.B. in einer Biogasanlage energetisch zu nutzen.</p> <p>(Die Antwort befindet sich noch in der Abstimmung mit dem BMEL)</p>
1.3.7	<p>Kann die GLÖZ 8-Brache auch noch für AUKM verwendet werden oder schließt sich dieses aus?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist theoretisch möglich. Hier ist GLÖZ jedoch als Baseline zu beachten. Da für die GLÖZ 8-Brache eine Selbstbegrünung vorgeschrieben ist, kann nach derzeitigem Stand keine AUKM aufgesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Anforderung im Rahmen einer AUKM ist allerdings schwer vorstellbar.</p>

<p>1.3.8</p>	<p>Was ist die Basis für den 4 %-Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen – Brutto- oder Nettofläche des Schrages bzw. sind Kleinstflächen (z. B. 500 qm Kartoffeln) dort mit anrechenbar oder nicht?</p> <p><u>Antwort:</u> Es gilt als Basis für den 4 % Anteil das gesamte Ackerland des Betriebes (Bruttoackerfläche), einschließlich der Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen. Das beinhaltet nichtproduktive Flächen und/oder Landschaftselemente. Eine Anrechenbarkeit von produktiven (Kleinst-)Flächen ist im Rahmen der 4% allerdings nicht möglich. Basis ist das gesamte Ackerland des Betriebes (inkl. zum AL gehörende Landschaftselemente und im Sammelantrag aufzuführende Kleinstflächen) unabhängig davon, ob beihilfefähig oder nicht.</p>
<p>1.3.9</p>	<p>Um die 5% Greening in 2022 zu erfüllen, sät ein Betrieb im Sommer 2022 ÖVF-Zwischenfrüchte aus. Diese belässt er bis 15.02.2023 auf der Fläche. Nun möchte er diese Fläche in 2023 für die 4% Mindestbrache nutzen. Ist dies möglich? Muss er dafür vor dem Beginn (1.4.) des Verbotszeitraums mulchen?</p> <p><u>Antwort:</u> Der Anbau von ÖVF-Zwischenfrüchten ist bis zum 31.12.2022 eine Greening-Verpflichtung und war bisher vom 1.1. bis zum 15.2. des Folgejahres eine Cross Compliance- Verpflichtung. Die Verpflichtung, die ÖVF-Zwischenfrüchte vom 1.1. bis zum 15.2. des Folgejahres auf der Fläche zu belassen, ist aber ab dem 1.1.2023 (voraussichtlich) keine Cross Compliance-Verpflichtung mehr. Ab dem 1.1.2023 sollen die Konditionalitätsvorschriften in Kraft treten. Nach dem gegenwärtigen Stand kann eine solche Fläche mit ÖVF-Zwischenfrüchten in eine GLÖZ 8-Verpflichtung (Mindestanteil 4 % nichtproduktiver Flächen) überführt werden. Das Mulchen vor Beginn des Schutzzeitraumes 1.4.2023 wäre möglich. Zu beachten ist, dass sich der Schutzzeitraum ab 2023 nunmehr vom 1.4. bis zum 15.8. erstreckt.</p>
<p>1.3.10</p>	<p>In den letzten Jahren sind zahlreiche Abstandsaufgaben für die Landwirte hinzugekommen und damit auch unterschiedliche Verpflichtungen. Zuletzt kam im Bereich der genannten Rechtsakte die Begrünungspflicht an Gewässern hinsichtlich einer „geschlossenen, ganzjährig begrünenden Pflanzendecke“ im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante hinzu. Die Regelungen ergeben sich aus § 38a WHG und § 4a PflSchAnwendV. In Bezug auf hanggeneigte Flächen können beide Verpflichtungen zusammentreffen. Allerdings unterliegen sie dann unterschiedlichen 5-Jahreszeiträumen, in denen einmalig eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Grünstreifens zulässig ist. Welcher Zeitraum gilt in diesen Fällen?</p> <p><u>Antwort:</u> Da hier jeweils starre Zeiträume betrachtet werden, sollte der Zeitraum angenommen werden, für den der jeweilige begrünende 5 m-Streifen zuerst angelegt wurde. In diesen Fällen sollte also der Fünfjahreszeitraum nach WHG vorrangig gelten.</p>
<p>1.3.11 = 3.1.2</p>	<p>Nach dem Anbau einer ÖVF-Zwischenfrucht in 2022 soll in 2023 die Fläche mit der Zwischenfrucht brach liegen. Kann die Fläche sowohl als GLÖZ 8 als auch als ÖR 1a beantragt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Fläche kann sowohl als GLÖZ 8 als auch als ÖR 1a beantragt werden. (siehe auch Antwort zu Frage 1.3.9)</p>

2. Direktzahlungen - Allgemeine Fragen

2.1	<p>Die "Förderfähigkeit" von Agri-Photovoltaik-Anlagen ist in der GAPDZV für die GAP ab 2023 geregelt. Wie ist diese Regelung in Bezug auf "normale" Photovoltaik-Anlagen, in denen oft Schafe zur Pflege eingesetzt werden, zu verstehen? Bei der Beweidung mit Schafen, handelt es sich ja auch um eine "übliche landwirtschaftliche Methode".</p> <p><u>Antwort:</u> In der neuen Förderperiode der GAP 2023 können nur Agri-Photovoltaikanlagen gefördert werden. Herkömmliche PV-Anlagen sind weiterhin nicht beihilfefähig (vgl. § 12 Abs. 4 Nr. 6 GAPDZV).</p>
2.2	<p>Erfüllt ein Kleinerzeuger die Anforderung an die Bedingungen des aktiven Betriebsinhabers (§8 GAPDZV)?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, wenn er Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist und den Nachweis darüber erbringt oder wenn sein Anspruch auf Direktzahlungen vor Anwendung etwaiger Sanktionen weniger als 5.000 € beträgt. In diesem Fall entfällt der Nachweis über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.</p>
2.3	<p>Wenn ein Betrieb in 2022 erstmalig berechtigt ist, die Junglandwirte-Prämie zu beantragen und beantragt sowohl die Anerkennung als Junglandwirt als auch die Zahlung für 2022: Erhält er dann 2022 für 90 ha und ca. 44 EUR/ ha und für 4 Jahre ab 2023 die 120 ha und derzeit 115 EUR/ ha oder für 5 Jahre den alten Satz (90/ 44)?</p> <p><u>Antwort:</u> Der Junglandwirt erhält 2022 für 90 ha und ca. 44 EUR/ ha die Junglandwirte-Prämie und ab 2023 für 4 Jahre die Junglandwirte-Einkommensstützung für 120 ha und derzeit 115 EUR/ ha.</p>
2.4	<p>Wenn ein Betrieb die zusätzliche Qualifizierungsvoraussetzung für die Junglandwirteprämie ab GAP 23 nicht erfüllen würde, würde eine Antragstellung in 2022 und eine Anerkennung nach „alter GAP“ dazu führen, dass er die nächsten 4 Jahre auch antragsberechtigt ist – oder gelten ab 2023 auch für diese Junglandwirte die Zugangskriterien und die Förderfähigkeit muss in 2023 neu beantragt und nachgewiesen werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Anerkennung als Junglandwirt erfolgt nach den Regeln der erstmaligen Beantragung: 2022 ohne und ab 2023 mit den zusätzliche Qualifizierungsvoraussetzung gem. § 9 GAPDZV. Wer bereits 2022 anerkannt wurde, muss sich in 2023 nicht erneut anerkennen lassen.</p>

3. Direktzahlungen - Ökoregelungen (ÖR)

3.1 ÖR 1a - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und der Erhaltung von Lebensräumen durch nichtproduktive Flächen auf Ackerland

3.1.1 = 1.3.6	<p>Wenn ein Mulchen als Pflegemaßnahme der Stilllegung (sowohl Konditionalität als auch OR 1a) wegen zu starkem Aufwuchs nicht möglich ist und der Aufwuchs durch Mähen und Abfahren entfernt werden muss, kann dieser Aufwuchs dann kompostiert und zu einem späteren Zeitpunkt auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden oder kann der Aufwuchs direkt im Rahmen eines cut & carry- Systems auf andere Flächen verbracht werden? Falls nicht, was kann man mit dem Aufwuchs machen?</p> <p><u>Antwort:</u></p>
------------------	--

	<p>Nach GAPDZV ist ein Mähen und Abfahren möglich, sofern keine anschließende Nutzung des Mähgutes stattfindet.</p> <p>Eine Kompostierung ist eine Wiederverwendung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und zulässig, nicht jedoch lediglich eine kurze Rotte, um das Substrat dann z.B. in einer Biogasanlage energetisch zu nutzen.</p>
3.1.2 = 1.3.11	<p>Nach dem Anbau einer ÖVF-Zwischenfrucht in 2022 soll in 2023 die Fläche mit der Zwischenfrucht brach liegen. Kann die Fläche sowohl als GLÖZ 8 als auch als ÖR 1a beantragt werden?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Fläche kann sowohl als GLÖZ 8 als auch als ÖR 1a beantragt werden.</p>
3.1.3	<p>Ist es richtig, dass ein Antragsteller bei der Beantragung der Brachen nach der OR 1a bei einem Stilllegungsanteil von 7 % seines Ackerlandes für mehr als 4 bis 5 % 1.300 €/ha, für mehr als 5 bis 6% 500 €/ha und für mehr als 6 bis 7 % 300 €/ha erhalten würde?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist richtig. Bitte den Prämienrechner auf ELAISA zum Herunterladen nutzen.</p>
<p>3.2 ÖR 1b - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland</p>	
<p>3.3 ÖR 1c - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen</p>	
<p>3.4 ÖR 1d - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und der Erhaltung von Lebensräumen durch Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland</p>	
3.4.1	<p>Was ist ein Altgrasstreifen bzw. -fläche? Handelt es sich dabei um Brachen auf Dauergrünland in Form von Flächen und Streifen?</p> <p><u>Antwort:</u> Altgrasstreifen/-flächen sind Teile von genutzten Dauergrünlandflächen, die bis zum 01.09. nicht genutzt werden dürfen. Es handelt sich hierbei nicht um eine DGL-Brache. Altgrasstreifen sind min. 1% und max. 6% des förderfähigen DGL und müssen min. 10% und höchstens 20% einer DGL-Parzelle ausmachen.</p>
3.4.2	<p>„Förderfähige Altgrasstreifen dürfen vor dem 1. September nicht beweidet oder gemäht werden.“ Ist dies zutreffend?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, das ist nach Ziffer 1.4 der Anlage 5 der GAPDZV zutreffend.</p>

3.4.3	<p>Bezieht sich die Mindestgröße von 0,1 ha bei der ÖR 1d auf den Altgrasstreifen oder auf den Schlag, auf dem der Altgrasstreifen liegt?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Mindestgröße bezieht sich auf den Altgrasstreifen bzw. die Altgrasfläche selbst.</p>
3.4.4	<p>Altgrasstreifen oder –flächen dürfen sich höchstens in 2 aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden. Ist hier eine Mindesttätigkeit notwendig?</p> <p><u>Antwort:</u> Da es keine Brache ist (siehe Frage/Antwort 3.4.1), kann es nur eine landwirtschaftliche Tätigkeit und Nutzung sein, die ab 1.9. möglich bzw. erforderlich.</p>
3.4.5	<p>Müssen Altgrasstreifen oder –flächen „wandern“?</p> <p><u>Antwort:</u> Ja, Altgrasstreifen oder –flächen dürfen sich höchstens in 2 aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.</p>
3.4.6	<p>Altgrasstreifen bzw. -flächen können mindestens 1 % bis max. 6 % des förderfähigen DGL umfassen. Wie erfolgt die Vergütung?</p> <p><u>Antwort:</u> Es gibt die Staffelung gemäß Ziffer 1.d) der Anlage 4 der GAPDZV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 1 % 900 €/ha • mehr als 1 bis 3 % 400 €/ha • mehr als 3 bis 6 %. 200€/ha.
3.4.7	<p>Wird bei der ÖR 1d die Fläche des Streifens oder der Schlag, auf dem sich der Streifen befindet, bezahlt?</p> <p><u>Antwort:</u> Förderfähig ist der Altgrasstreifen. Analog gilt dies für die Altgrasfläche.</p>
<p>3.5 ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent</p>	
3.5.1	<p>Bei der ÖR 2 „Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau werden beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten die Kulturen zusammengefasst, um die Mindestanteile zu prüfen. Bedeutet dies, dass ich meine Sonderkulturen von denen ich nur Kleinstparzellen habe, zusammenfassen kann, um die Voraussetzung für den Erhalt der Prämie in Höhe von 30 €/ha zu erfüllen?</p> <p><u>Antwort:</u> Die Flächen können zusammengefasst werden. Die Mindestparzellengröße muss jeweils - wie bisher schon - eingehalten werden.</p>
<p>3.6 ÖR 3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und</p>	

Dauergrünland

3.7 ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

3.8 ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

3.9 ÖR 6 Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

3.10 ÖR 7 Anwendung von durch Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten